

**Bürgerinfo**

Home
 Bezirksversammlung
 Gremien
 Fraktionen

Sitzungen

Kalender
 Übersicht

Drucksachen

Übersicht

Recherche

Textrecherche
 Sitzungsteilnehmer

Kontakt

Impressum

Hilfe

Legende

Drucksache - XIX-1925

Betreff:	Vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten Drs. XIX-1738, Beschluss der BV am 7.02.2014	Drucksache
Status:	öffentlich	Drucksache-Art: Mitteilungsvorlage der/des Vorsitzenden
Federführend:	D1 - Dezernat Steuerung und Service	Bearbeiter/-in: Broszeit, Andreas
Beratungsfolge:	Bezirksversammlung	Kenntnisnahme
	22.05.2014 TO Sitzung der Bezirksversammlung	

Sachverhalt:

Mit der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten wird planerisch ein real existierendes Risiko nachvollzogen. Hamburg setzt damit eine Pflicht aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um. Innerhalb von sogenannten Risikogebieten sind die Flächen als Überschwemmungsgebiete (ÜSG) festzusetzen, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis natürlicherweise von Wasser überschwemmt oder durchflossen wären. Der Begriff der Risikogebiete resultiert aus der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL). Die Risikogebiete wurden im Rahmen der Umsetzung der HWRM-RL ermittelt (§ 74 WHG). Über die Risikogebiete sind die ÜSG indirekt mit der HWRM-RL verknüpft. Generell resultiert die Pflicht zur Festsetzung der ÜSG jedoch nicht aus der HWRM-RL, sondern aus dem WHG.

Im Bezirk Eimsbüttel wurden an der Kollau und an der Tarpenbek Risikogebiete ermittelt, so dass für die Kollau und die Tarpenbek ÜSG festgesetzt werden müssen.

Durch die sehr klaren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Vorgabe zur Ermittlung der ÜSG für ein mindestens hundertjährliches Ereignis, sind die Grundlagen für die Ermittlung der Gebiete rechtlich und technisch festgelegt. Es handelt sich bei der Festsetzung der ÜSG folglich nicht um einen Planungs- und Abwägungsprozess, sondern um die landesrechtliche Umsetzung der bundeseinheitlichen Vorgaben des WHG. Die Einflussmöglichkeit der Bevölkerung auf die Grenzen der ÜSG ist dementsprechend gering.

In der Sitzung des Stadtplanungsausschusses der Bezirksversammlung am 4. Februar 2014 konnte die BSU von ersten Schätzungen betroffener Grundstücke mit Wohngebäuden berichten und gab hier ca. 150 an. Eine Ermittlung der betroffenen Flurstücke hat zwischenzeitlich ergeben, dass durch das neue ÜSG der Kollau 318 Flurstücke (ganz oder teilweise) und für das neue ÜSG der Tarpenbek 164 Flurstücke (ganz oder teilweise) betroffen sein werden.

Dies vorausgeschickt, nimmt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) zum o.g. Beschluss wie folgt Stellung.

Zu 1. und 2.:

Eine Information der Öffentlichkeit ist nach der – für Ende des 2. Quartals geplanten – Senatsbefassung vorgesehen. Dazu wird sich eine intensive Öffentlichkeitsarbeit für die Medien anschließen. Die Karten, Verordnungsentwürfe und sonstige Unterlagen werden öffentlich ausgelegt und die Möglichkeit zur Stellungnahme und Äußerungen gegeben. Ein gesondertes Anschreiben betroffener Grundeigentümer ist nicht geplant.

Zu 3.:

Die in Folge der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten bzw. deren vorläufiger Sicherung eintretenden Bauplanungs- und Bauverbote nach § 78 Abs. 1 WHG stellen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keine entschädigungspflichtige Enteignung dar. Die Ausweisung von ÜSG wird vielmehr als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums angesehen, die keine Entschädigungsansprüche nach sich ziehen. Auch das WHG sieht dementsprechend keine gesetzlichen Entschädigungsansprüche Betroffener vor. Dies wurde von der BSU am 4. Februar 2014 im Stadtplanungsausschuss ausführlich dargestellt. Eine neue oder erweiterte Sach- oder Informationslage besteht nicht.

Zu 4.:

Die Überprüfung von Maßnahmen zur Eindämmung von Hochwassergefahren und -risiken ist Teil der Erstellung des Hochwasserrisikomanagementplans im dritten Umsetzungsschritt der HWRM-RL bis Ende 2015. Ob und welche Maßnahmen dabei ermittelt werden und ob diese umgesetzt werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgesehen werden.

Petition/Beschluss:

Die Bezirksversammlung nimmt Kenntnis.

Anlage/n:

keine

